

Nachhaltige Lösungen bei umwelt- und öffentlichkeitsrelevanten Konflikten: Was kann Mediation im öffentlichen Bereich leisten?

Alexander NEUMANN

DI Dr. Alexander Neumann, MA, mediative solutions, Hohe Warte 46, 1190 Wien, Österreich, neumann@mediative-solutions.at

1 MEDIATION – OFTMALS LETZTE HOFFNUNG AUF EINE KONSENSUALE LÖSUNG

Viele Menschen sind grundsätzlich von dem Bedarf der Errichtung neuer Verkehrswege, neuer Kläranlagen, technisch optimierter Müllverbrennungsanlagen oder moderner Kraftwerke überzeugt. Dennoch steigt der Widerstand gegen solche öffentlichkeitsrelevanten Projekte. Manche Arten von Projekten sind kaum noch zu realisieren. Betroffene, BürgerInneninitiativen und Umweltorganisationen stehen der Politik und Verwaltung sowie Unternehmen gegenüber. Was in vielen Fällen mit Widerstand im Verwaltungsverfahren beginnt endet oft vor dem Verwaltungsgerichtshof – immer öfter begleitet von öffentlichem Protest.

Ist das „Floriani-Prinzip“ alleiniger Grund für den immer stärker werdenden Widerstand gegenüber öffentlichkeitsrelevanten Projekten? Liegt es wirklich daran, dass sich Kosten und Nutzen eines Projekts in vielen Fällen ungleich verteilen? Oft haben große Teile der Bevölkerung einen Nutzen auf Kosten weniger Anwohnerinnen und Anwohner. Oder liegt die Ursache in der Art und Weise, wie in einzelnen Fällen seitens der Projektwerber, der Verwaltung und Politik mit den Interessen und Bedürfnissen der Betroffenen umgegangen wird? Müssen Betreiber öffentlichkeitsrelevanter Projekte den Preis für die lange Zeit geforderte politische Emanzipation der Bevölkerung zahlen?

Politikerinnen und Politiker werden gewählt, um Entscheidungen im Interesse der Bevölkerung zu treffen, die in weiterer Folge von der Verwaltung umgesetzt werden sollen. Im Rahmen von Beteiligungsverfahren verhandeln engagierte Betroffene mit Vertreterinnen und Vertretern aus Politik, Verwaltung und Unternehmen Fragen des Gemeinwohls. Der Staat sitzt als „primus inter pares“ am Verhandlungstisch. Ziel ist meist die Einbindung der Interessen aller Betroffenen in den Planungs- und Umsetzungsprozess. Wenn das Beteiligungsverfahren jedoch nicht den gewünschten Erfolg für alle Seiten gebracht hat – wenn "der Karren im Dreck steckt" – dann liegt in vielen Fällen die letzte Hoffnung auf eine konsensuale Lösung in einer Mediation.

2 MEDIATION – DEFINIERT ALS METHODE ZUR WAHRUNG VON INTERESSEN

Eine etablierte Methode der Interessenklärung ist jene der Mediation, aufbauend auf den Prinzipien des Harvard Konzepts [Fisher et al. 1998] – in den meisten Fällen nach einer klaren Abfolge und Struktur in einzelnen Phasen. Eine tiefgehende Erarbeitung von Interessen ist jedoch nur möglich, wenn weniger als 10 bis 15 Personen am Verhandlungstisch sitzen. Die Anzahl an Personen, die von den Auswirkungen einer Maßnahme betroffen sind ("Betroffene") und Personen, die an einem Verfahren aktiv beteiligt sind ("Beteiligte"), ist im Rahmen von öffentlichkeitsrelevanten Projekten in den meisten Fällen eine weitaus höhere. Mediationsverfahren im öffentlichen Bereich erheben den Anspruch, Lösungen, aufbauend auf den Interessen aller Betroffenen, zu ermöglichen. Ist es damit theoretisch überhaupt möglich, die Interessen aller Betroffenen zu berücksichtigen? Und wenn "ja" – wie? In der Literatur wird viel über die Bedeutung der Interessenklärung im Rahmen von Mediationsverfahren geschrieben. Es gibt jedoch nur wenige Hinweise darauf, wie in der Praxis eines Mediationsverfahrens die Interessen und Bedürfnisse der Betroffenen Berücksichtigung finden. Aus diesem Grund wurde Anfang 2006 eine Expertenbefragung unter Mediatoren durchgeführt, um Erfahrungen aus möglichst vielen Mediationsverfahren im öffentlichen Bereich zu sammeln. Die Ergebnisse dieser qualitativen (und damit nicht repräsentativen) Befragung werden erstmals in diesem Artikel dargestellt. Im Folgenden wird zuerst auf Erkenntnisse aus der Literatur und danach auf die Ergebnisse dieser Expertenbefragung eingegangen.

Im Projektbericht „Mediation im Öffentlichen Bereich – Status und Erfahrungen in Deutschland 1996 – 2002“ werden die zu erfüllenden Kriterien für ein „Mediationsverfahren im Öffentlichen Bereich“ in Hinblick auf die Interessenklärung und Verfahrensgestaltung folgendermaßen zusammengefasst: "Beteiligung wesentlicher betroffener Interessengruppen (Bürgerinitiativen, Verbände, Vorhabenträger, Vertreterinnen aus Politik und Öffentlicher Verwaltung etc.) und Verhandlung/ Diskussion größtenteils in direkter (face-to-face) Kommunikation." [Zilleßen et al. 2004]. Durch die Nennung von „Interessengruppen“

als zentrale Beteiligte ist der Fokus schon in der Namensgebung auf die Interessen als zentraler Aspekt gegeben. Eine klare Vorgehensweise im Verfahren hinsichtlich der Interessenklärung ist in diesem Projektbericht nicht dokumentiert.

Das Handbuch Umweltmediation [ÖGUT 2001] des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (BMLFUW) und der Österreichischen Gesellschaft für Umwelt und Technik (ÖGUT) stellt dar, was Mediation im Öffentlichen Bereich ist und wie ein Mediationsverfahren verlaufen soll: „Die Beteiligten erhalten zunächst die Möglichkeit, ihre Haltung zum Projekt darzustellen. Die anderen Beteiligten nehmen diese Positionen zur Kenntnis, ohne diesen zustimmen zu müssen. Durch gezielte Fragen und Methoden tragen die MediatorInnen dazu bei, die wesentlichen Interessen der Beteiligten herauszuarbeiten und für alle sichtbar zu machen. Sie sorgen für eine faire und gleichberechtigte Darstellung aller Positionen und Interessen. Durch die Auflistung und Strukturierung der konfliktbehafteten Bereiche werden die Gegensätze offenkundig aber auch die Punkte, in denen zwischen den Beteiligten Übereinstimmung besteht.“ Es ist nicht beschrieben, in welcher strukturellen Form diese Übersetzung der Positionen in Interessen erfolgen soll oder kann. Auch wird nicht dargelegt, inwieweit die Interessen aller Betroffenen durch die Gruppe der Beteiligten optimal vertreten werden können. Hinsichtlich des Ablaufs ist lediglich dargestellt: „Von Positionen zu Interessen: Zu Beginn der Verhandlungen stellen die Beteiligten ihre Positionen dar. Die dahinter stehenden Interessen und Bedürfnisse werden mit Hilfe der MediatorInnen herausgearbeitet und deutlich gemacht. Den Beteiligten wird dadurch ermöglicht, im Laufe des Verfahrens ein wechselseitiges Verständnis für die Bedürfnisse und Interessen zu entwickeln.“ [ÖGUT 2001]

Die vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft im April 2003 herausgegebene Studie „Umweltmediation im Österreichischen Recht“ beschäftigt sich in Teilausschnitten ebenfalls mit der Frage der Interessenklärung: „Selbstbestimmtheit und Eigenverantwortung: Die Beteiligten der Kontroverse nehmen ihre Interessen und Bedürfnisse eigenverantwortlich wahr und vertreten diese innerhalb des Umweltmediationsverfahrens.“ [Kerschner et al. 2003]. Im deutschen Entwurf der Unabhängigen Sachverständigenkommission zum Umweltgesetzbuch beim Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit aus dem Jahr 1998 findet sich in § 89 der Versuch, den "Verfahrensmittler" in das Verwaltungsverfahren institutionell einzubinden. Im § 89, Abs. 1 Interessenausgleich ist festgehalten: „Im Verfahren, das die Entscheidung vorbereitet, soll auf einen Ausgleich zwischen den beteiligten Interessen hingewirkt und eine einvernehmliche Lösung angestrebt werden.“ [UGB-KomE – Umweltgesetzbuch 1998]. Auch hier sieht der Gesetzgeber einen Interessensausgleich vor, ohne auf einen konkreten Weg einzugehen und ohne zwischen Betroffenen und Beteiligten zu unterscheiden.

Nach einer Erkenntnis des Österreichischen Verwaltungsgerichtshofs (VwSlg 14.654 A/1997) hinsichtlich der mündlichen Verhandlung in einem Verwaltungsverfahren wird festgestellt: "Die mündliche Verhandlung ist, wie die §§ 40 bis 44 AVG in ihrem Zusammenhang zeigen, nicht allein dazu bestimmt, den objektiven Sachverhalt zu klären. Sie soll auch durch Gegenüberstellung der am Verfahren Beteiligten die Erörterung der in Betracht kommenden Interessen fördern und nach Möglichkeit einen Ausgleich zwischen konkurrierenden Interessen herbeiführen helfen." Hier wird nur auf die Wahrung der Interessen der Beteiligten und deren Ausgleich eingegangen, nicht aber auf eine mögliche Diskrepanz zwischen den Beteiligten und den Betroffenen.

Die Akademie für Technologiefolgenabschätzung in Baden-Württemberg (D) geht in der Veröffentlichung „Umweltmediation in Theorie und Anwendung“ auf die Interessenklärung in Umweltmediationsverfahren folgendermaßen ein: „In der Phase der Verhandlung des Diskursangebotes werden die relevanten Konfliktparteien angesprochen und ihre jeweiligen Interessen und Positionen zum Streitgegenstand ermittelt.“ Es wird weiters festgehalten: „Gleichberechtigte Darstellung der Positionen und Interessen: Um das Spektrum der unterschiedlichen Meinungen und Bewertungen an einem Runden Tisch zu erfassen, empfiehlt es sich, für eine faire und gleichberechtigte Darstellung aller Positionen zu sorgen. Zum Teil ergeben sich hier bereits Gemeinsamkeiten unter den vermeintlichen Kontrahenten, indem man sich auf grundsätzliche Punkte einigt. Ähnliche Positionen können aber durchaus auch aufgrund unterschiedlicher Interessenlagen mehr divergieren, als das ohne die Gespräche angenommen wurde. Klärung von Missverständnissen: Das Zusammentreffen in einer vor der Öffentlichkeit geschützten Gesprächsatmosphäre kann dazu führen, dass Kontrahenten miteinander Missverständnisse klären.“ Auch in diesem Fall wird auf die Bedeutung des Übergangs von Positionen zu Interessen hingewiesen und auf die Vertraulichkeit eines

Mediationsverfahrens eingegangen – eine Vertraulichkeit, von der alle am Verfahren beteiligten Personen profitieren können. Bezogen wird dies auf die "relevanten Konfliktparteien", die jedoch nicht näher definiert werden. Eine konkrete Ablaufempfehlung wird nicht ausgesprochen. [Oppermann et al. 2000, Seite 32ff.]

In den angeführten Beispielen aus der Literatur wird die Bedeutung der Berücksichtigung von Interessen beschrieben – meist ohne Empfehlungen, wie dies in der Praxis von Mediationsverfahren im öffentlichen Bereich umgesetzt werden kann. Doch wessen Interessen und Bedürfnisse sind von zentraler Bedeutung für den Planungs- und Entscheidungsprozess von umwelt- und öffentlichkeitsrelevanten Projekten? Nur die Interessen der am Verfahrenstisch Sitzenden – die Interessen der Beteiligten?

3 BETROFFENE ODER BETEILIGTE?

Christina Lenz beschreibt in ihrem Buch "Prozessproviding am Beispiel des Mediationsverfahrens Flughafen Wien" sehr genau den Ablauf, die Intention und die Struktur der Startphase der Mediation - der Pre-Mediation. Darin wird immer wieder auf "relevante Interessensvertreter" und "Beteiligte am Verfahren" eingegangen [Lenz 2004]. Wen genau diese Gruppen umfassen, einbeziehen und vertreten sollen, wird nicht definiert. Auch Gerhart Conrad Fürst beschreibt ausführlich in seinem Buch "Umweltmediation – Methoden – Verfahren – Lösungswege" die Phase 1 der Mediation: "Vom Erstkontakt bis zum Mediationsvertrag": "Vorgespräche dienen dem Kennen lernen zwischen Mediationsteam und Beteiligten, ...". Einzubindende Personen und Gruppen werden taxativ aufgezählt. Dazu gehören: "zentrale Ansprechpartner, Geschäftsführer, Funktionäre", "vorgesehene Delegierte der Interessengruppen" und "weitere wichtige Personen in der Interessengruppe" [Fürst 2004]. Wie und ob in diesem Zusammenhang die Einbindung der Interessen aller Betroffenen gewährleistet ist, wird nicht angesprochen.

Im Handbuch Umweltmediation [ÖGUT 2001] wird in Bezug auf die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an einem Mediationsverfahren folgendes formuliert: "Das Besondere an Umweltmediation ist, dass alle von einem Projekt Betroffenen in einem freiwilligen und klar strukturierten Verfahren gemeinsam eine tragfähige Lösung erarbeiten. Allparteiliche Dritte, die Mediatorinnen und Mediatoren, leiten das Verfahren und unterstützen die Beteiligten dabei, kreative Lösungen zu finden und verbindliche Ergebnisse zu vereinbaren." Des Weiteren wird der Satz "Alle Betroffene an einem Tisch" verwendet. Es werden in diesem Zusammenhang die Begriffe "Betroffene" und "Beteiligte" nicht klar getrennt. Zur der Frage der wesentlichen Beteiligten an einem Mediationsverfahrens werden neben dem Projektwerber, Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter, Behörden etc. die Anrainerinnen und Anrainer sowie die Bürgerinnen und Bürger genannt. Weiters wird formuliert: "An den Verhandlungsrunden des Mediationsverfahrens sollen alle betroffenen Gruppen teilnehmen. Allerdings können nicht alle in der Sache engagierten Personen bei den Verhandlungen anwesend sein. Die Beteiligten entsenden deshalb Repräsentantinnen und Repräsentanten in das Mediationsforum." Auch hier werden die Begriffe der Beteiligten und Betroffenen vermischt und der Fokus auf "engagierte Personen" gelegt. Ob und wie die Interessen aller Betroffenen, also auch jener, die sich nicht engagieren können oder wollen, berücksichtigt werden können, wird nicht erwähnt. [ÖGUT 2001]

4 ERFAHRUNGEN AUS DER PRAXIS

Um mehr Informationen über den Ablauf der Interessenklärung im Rahmen von Mediationsverfahren im öffentlichen Bereich zu bekommen und der damit verbundenen Frage einer möglichen Diskrepanz zwischen den Interessen der Betroffenen und Beteiligten an einem Verfahren auf den Grund zu gehen, wurde Anfang 2006 eine Expertenbefragung durchgeführt. Die Stichprobe umfasste sieben Mediatoren, die in Österreich, Deutschland und der Schweiz im Bereich von öffentlichkeitsrelevanten Konflikten als Mediatoren tätig sind. Die befragten Experten konnten auf Erfahrungen von in Summe mehr als 30 Mediationen im Öffentlichen Bereich zurückgreifen.

Hinsichtlich der Klärung der Interessen ergaben sich Unterschiede aus der Verfahrensgröße bzw. aus der Anzahl an beteiligten Parteien und Personen und der Notwendigkeit, mit Delegierten zu arbeiten. Im Rahmen von Mediationsverfahren mit weniger als 10 – 15 Betroffenen erfolgte die Interessenklärung in wenigen Sitzungen, in denen fast immer alle Betroffenen anwesend waren. In einem offenen Diskurs war es allen Anwesenden möglich, unter Anleitung und Moderation des Mediantenteams, die hinter den vorgetragenen Positionen liegenden Interessen zu erarbeiten und darzulegen. Wichtig war, dass alle Personen in dieser Phase die Interessen jeder einzelnen Person hören konnten. Da so allen Anwesenden die

Interessenlage jeder einzelnen Person klar werden konnte, war es möglich, darauf aufbauend die Erarbeitung von Lösungsoptionen in Kleingruppen vorzunehmen. Die Ergebnisse aus diesen Arbeitsgruppen wurden dem Plenum präsentiert und auch dort formal beschlossen. In machen Fällen haben einzelne Arbeitsgruppen vor einer Beschlussfassung vom Plenum den Auftrag zur Überarbeitung der Lösungsoptionen erhalten. Der Gesamtprozess erfolgte somit in mehreren iterativen Schritten. Meist war mangelnde Kommunikation mit dem Plenum während der Erarbeitung der Lösungsoptionen Ursache für den Überarbeitungsbedarf. Innerhalb der Arbeitsgruppen war es möglich, Interessen in einer größeren Tiefe zu erarbeiten und damit verstärkt Vertrauen aufzubauen. In diesem Klima waren Lösungen möglich, die von den Beteiligten im Plenum als "zu weitgehend" oder "mit zu vielen Zugeständnissen versehen" beurteilt wurden – und dies deshalb, weil es den Beteiligten im Plenum nicht möglich war, den Vertrauensbildungsprozess in der Arbeitsgruppe mitzerleben. Aufgrund der Tatsache, dass in diesen sehr kleinen Verfahren so gut wie alle Betroffenen auch Beteiligte gewesen sind, war eine mögliche Diskrepanz zwischen den Interessen der Beteiligten und Betroffenen kein Thema.

Die Ergebnisse der Expertenbefragungen haben auch ergeben, dass die Herausforderung, Rückbindungsprozesse optimal zu organisieren, mit der Anzahl an Betroffenen eines öffentlichkeitsrelevanten Projekts steigt. Zentrales Gremium größerer Verfahren war immer eine Art "Forum", in das aus allen Herkunftsgruppen (BürgerInneninitiativen, politische Parteien, NGOs, Interessensvertretungen, Unternehmen etc.) Delegierte entsandt wurden. Aufgabe dieses Gremiums war unter anderem Interessen zu erarbeiten, Arbeitsgruppen zu bilden und Aufträge an diese zu formulieren und Beschlüsse zu fassen. Die Tatsache, dass in kleinen Gruppen – in diesem Fall innerhalb des Forums oder der Arbeitsgruppen – leichter Vertrauen entstehen kann, war für Verfahren dieser Struktur in zweierlei Hinsicht eine besondere Herausforderung: Einerseits in der Zusammenarbeit zwischen dem Forum und den Herkunftsgruppen und andererseits zwischen den Arbeitsgruppen und dem Forum. In beiden Fällen wurden erarbeitete Lösungen von der Herkunftsgruppe bzw. dem Forum ebenfalls als "zu weitgehend" oder "mit zu vielen Zugeständnissen versehen" beurteilt, da auch hier der Vertrauensbildungsprozess von der jeweils größeren Gruppe nicht miterlebt werden konnte. Lösungen der Arbeitsgruppen sind Lösungen, die vorerst nur auf dieser Ebene Gültigkeit haben und erst im Forum diskutiert werden müssen. Genauso verhält es sich hinsichtlich des Verhältnisses der Delegierten im Forum und der Herkunftsgruppen. Auch Ergebnisse im Forum müssen erst von den Herkunftsgruppen mitgetragen werden.

In sehr großen Verfahren erfolgte ein Großteil der Interessenklärung im Rahmen von Vorgesprächen mit allen beteiligten Interessengruppen im Vorfeld des Mediationsverfahrens. Ziel war es, neben der Darlegung, was Mediation in diesem Fall leisten kann und der Abfrage der Zustimmung zu einer Beteiligung am Verfahren, die Klärung der jeweiligen Einzelinteressen (Eigeninteressen) hinter den vorgebrachten Positionen. Die Gruppe der Beteiligten wurde im Rahmen der Vorgespräche in den meisten Fällen auf Vorschlag bereits involvierter Personen um weitere Personen oder Gruppen erweitert. In einer ersten Plenumssitzung wurde im Rahmen der Themensammlung ebenfalls auf Interessen eingegangen. Im diesen Verfahren wurde die inhaltliche Arbeit in unterschiedliche Arbeitskreise aufgeteilt. Die Arbeit in den Arbeitskreisen erfolgte immer themenzentriert in der Abfolge „Positionen □ Interessen □ Optionen □ Lösungen“. Diese Lösungen wurden in jedem Fall im Plenum präsentiert und dort formal beschlossen.

In keinem der hier betrachteten Mediationsverfahren war die Frage, ob mit den Interessen aller am Verfahren beteiligten Personen tatsächlich die Interessen aller Betroffenen Berücksichtigung finden konnten, ein großes Thema. Diese Frage ist jeweils zu Beginn des Mediationsverfahrens besprochen worden. Eine mögliche Kontrollfrage hinsichtlich der Vollständigkeit des Forums war: "Wenn wir uns hier auf eine Lösung einigen - wer könnte diese Lösung im Anschluss an das Mediationsverfahren wieder zu Fall bringen?". Diese Frage ist legitim, um die Umsetzbarkeit einer möglichen Lösung beurteilen zu können. Es ist allerdings sehr fraglich, ob damit eventuell nicht berücksichtigte Interessen erkannt werden können.

5 FAZIT

Sowohl die Ergebnisse der Expertenbefragung als auch meine eigene Erfahrung im Bereich von Mediationen im Öffentlichen Bereich haben gezeigt, dass immer dann, wenn im Rahmen von umwelt- und öffentlichkeitsrelevanten Konflikten unser demokratisches System an Grenzen stößt, Mediation als Rettungsanker ins Spiel gebracht wird. Mediationen haben in der Vergangenheit in vielen dieser Fälle "den Karren aus dem Dreck geschoben" – auch in Situationen, in denen die Konflikthistorie und das

Eskalationsniveau eine konsensuale Lösung als nicht mehr möglich erschienen ließen. Ein Grund dafür ist die Tatsache, dass in Mediationsverfahren die Erarbeitung und Berücksichtigung von Interessen einen zentralen Stellenwert haben und damit die Beteiligten am Verfahren in ihren Bedürfnissen und Ängsten ernst genommen werden. Dies ist, vor allem ab einer gewissen Verfahrensgröße, nur mit Hilfe geeigneter Strukturen und Rückbindungsprozesse möglich.

Es muss jedoch immer beachtet werden, dass selbst bei "optimalen" Mediationsverfahren im öffentlichen Bereich in den meisten Fällen nur ein kleiner Teil der betroffenen Personen am Verhandlungstisch sitzen kann. Damit bekommen die Interessen und Bedürfnisse weniger, engagierter Personen einen zentralen Stellenwert – und diese Interessen müssen sich nicht unbedingt mit den Interessen aller Betroffenen decken. Eine im Konsens im Rahmen eines Mediationsverfahrens im öffentlichen Bereich erzielte Lösung muss nicht zwangsläufig die Interessen und Bedürfnisse aller Betroffenen berücksichtigen. Dieser Umstand muss aus demokratiepolitischer Sicht immer bei der Frage, wie und von wem eine Entscheidung am Ende eines Mediationsverfahrens getroffen werden soll, mitbedacht werden.

Abschließend stellt sich aus meiner Sicht eine zentrale Frage: In welcher Form kann und soll in Zukunft die Methode der Mediation bei umwelt- und öffentlichkeitsrelevanten Konflikten eine Ergänzung zu unserem demokratischen System sein bzw. wie und in welche Richtung soll Mediation weiterentwickelt werden, damit auch aus demokratiepolitischer Sicht tragfähige Lösungen im Interesse aller Betroffenen entstehen können?

6 LITERATUR:

- Fisher, R., Ury, W., Patton, B. 1998: Das Harvard Konzept, Frankfurt am Main: Campus Verlag
- Kerschner, F., Bergthaler, W., Hittinger H. 2003: Umweltmediation im österreichischen Recht, Grundlagen – Potential – Instrumente, Studie im Auftrag des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Wien: Schriftenreihe des BMLFUW, Band 4/2003
- Lenz, C. 2004: Prozessproviding am Beispiel des Mediationsverfahrens Flughafen Wien, Wien: Verlag Österreich
- ÖGUT 2001: Das Handbuch Umweltmediation, eine Publikation der Österreichischen Gesellschaft für Umwelt und Technik (ÖGUT) und des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (BMLFUW), Wien
- Oppermann, B., Langer, K. 2000: Umweltmediation in Theorie und Anwendung, Akademie für Technikfolgenabschätzung in Baden-Württemberg, Stuttgart
- Zilleßen, H., Troja, M., Meuer, D. 2004: Projektbericht „Mediation im Öffentlichen Bereich – Status und Erfahrungen in Deutschland 1996 – 2002, Oldenburg
- UGB-KomE – Umweltgesetzbuch 1998: Entwurf der Unabhängigen Sachverständigenkommission zum Umweltgesetzbuch beim Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, RdU 1998, 154